

## F. Fazit: Abstand nehmen vom Mindestabstand – wider quantitative Regelungen

Das Verfassungsrecht gebietet, dass die Gesetzgeber die Mindestabstandsgebote überdenken. Zum Spielerschutz bieten sich qualitative Regelungen an.<sup>769</sup> Insbesondere Zutrittskontrollen, verbunden mit dem bundesweiten anbieter- und spielformübergreifenden Sperrsystem, leisten einen erheblichen Beitrag zu Suchtprävention und -bekämpfung, der allgemein anerkannt ist.<sup>770</sup> Die akkreditierte Zertifizierung ist ein weiteres sinnvolles Argument, das nicht nur als Kriterium für Übergangsausnahmen vorgesehen werden sollte. Der Gesetzgeber geht schon jetzt zutreffend davon aus, dass die akkreditierte Zertifizierung die Gefahr problematischen und pathologischen Spiels senkt. Akkreditierte Zertifizierung hilft, die gerade im Glücksspielbereich zu häufig anzutreffende „Spreu“ vom „Weizen“ der Anbieter des Automatenspiels zu trennen. Mit Blick auf das Ziel, die Verfügbarkeit des Glücksspiels zu beschränken, zeigen die Landtage Nordrhein-Westfalens und Thüringens, dass der Spielerschutz durch dieses mildere Mittel ebenso gut gewährleistet werden kann als durch zu breit „streuende“ Mindestabstandsgebote.<sup>771</sup> Diese Regelungen mögen anderen Ländern als Beispiel dienen, um das Glücksspiel der Zukunft spielerschützend und kanalisierend, rechtssicher und grundrechtsgemäß auszugestalten.

---

769 So schon zum Online-Glücksspiel *Hartmann/Barczak*, ZfWG 2019, S. 8 (12 f.).

770 S. dazu bei Fn. 300 ff.

771 S. dazu bei Fn. 236 und 579 f.

